

Redaktionsverhandlungen für ein neues Tarifrecht in Hessen:

DAS NEUE TARIFRECHT IM ÜBERBLICK

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Ende März 2009 haben wir eine grundsätzliche Tarifeinigung mit dem Land Hessen erzielt. Bestandteil dabei war auch, dass wir in Redaktionsverhandlungen die detaillierten Texte für das neue, hessische Tarifrecht erarbeiten. Diese Verhandlungen fanden von April bis einschließlich Juli 2009 statt. Über die wesentlichsten Punkte wollen wir nachstehend kurz informieren.

1. TARIFVERTRAG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DES LANDES HESSEN (TV-H)

Dieser Tarifvertrag bildet das „Herzstück“ des neuen Tarifrechts. Er regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Er löst das bisherige, unterschiedliche Tarifrecht von Angestellten (BAT) einerseits sowie Arbeiterinnen und Arbeitern (MTArb) andererseits ab. Ab Januar 2010 gibt es dann ausschließlich Beschäftigte. Ein wichtiger Schritt hin zu einem einheitlichen Personalrecht. Der TV-H orientiert sich in weiten Teilen an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung vom 01. 03. 2009 unter Beachtung folgender Abweichungen:

a) Arbeitszeit

Ab dem 01.01.2010 gilt eine einheitliche **Arbeitszeit von 40 Stunden** in der Woche (§ 6 TV-H). Unterschiedliche Arbeitszeiten von bis zu 42 Stunden gehören damit der Vergangenheit an. Besondere Schutzregelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie Beschäftigte in Altersteilzeit sind vereinbart (siehe Übergangsrecht). Ab Januar 2010 wird es auf der Ebene jeder Dienststelle die Möglichkeit geben, ein individuelles **Arbeitszeitkonto** einzurichten (§ 10 TV-H). Es unterscheidet sich in vielfältiger Art von der Einrichtung des Lebensarbeitszeitkontos, das jetzt für den Bereich der Beamtinnen und Beamten geschaffen wurde. Z. B. nach § 10 TV-H können auch während des laufenden Arbeitslebens Zeiten abgebaut werden. Das tarifliche Arbeitszeitkonto unterliegt der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung. Im Falle

der Nichteinigung zwischen Dienststelle und Personalrat entscheiden die Tarifvertragsparteien abschließend und nicht die Einigungsstelle.

b) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege

Wie auch TVöD und TV-L sieht der TV-H ab dem 01.01.2010 das System von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen nicht mehr vor. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt neu Eingestellte in dieses System nicht mehr integriert werden. Selbstverständlich haben wir im Übergangsrecht Regelungen für diejenigen Beschäftigten getroffen, die sich am 01.01.2010 in einem entsprechenden Aufstieg befinden.

c) Kinderzulage

Anders als das sonstige Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVöD, TV-L) wird es in Hessen (auch) ab dem 01.01.2010 Zulagen für Kinder geben. Sie betragen je 100,00 € für das 1. und das 2. Kind sowie einen Erhöhungsbetrag von 53,05 € für das 3. und jedes weitere Kind (= 153,05 €; § 23a TV-H). Es sind „Konkurrenzregelungen“ aufgenommen für die Fälle, in denen der Ehepartner ebenfalls einen Anspruch auf die Kinderzulage oder aber als Beamtin bzw. Beamter einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hätte.

d) Keine Leistungszulage bzw. Leistungsprämie

Der TV-H wird, wie der TV-L seit dem 01.03.2009 auch, keine Regelungen zur Zahlung von Leistungszulagen und -prämien enthalten. Der entsprechende **§ 18 TV-H** bleibt **unbesetzt**. Ausnahme bildet der Hochschulbereich (§ 40 Nr. 6 zu § 18 TV-H). Die einzige Regelung zur Leistungsorientierung ist in Bezug auf ein mögliches, leistungsabhängiges Aufsteigen oder auch Verbleiben in den Stufen der neuen Entgelttabelle enthalten (§ 17 Abs. 2 TV-H). Der Aufstieg in den Stufen kann dementsprechend verkürzt oder auch verlängert werden.

e) Neue Tabelle, neue Stufenlaufzeiten

Ab dem 01.01.2010 löst die auf Seite 6 abgedruckte Tabelle die derzeit noch geltenden Tabellen ab. Gleichzeitig gilt ein neues System des Aufstiegs in der Tabelle:

- Stufe 1** Einstiegsstufe. Ausnahmen u. a. bei Vorliegen von Berufserfahrungen und Maßnahmen der Personalgewinnung
- Stufe 2** nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3** nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4** nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5** nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6** nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den EG 2 bis 8

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von 3 Jahren sowie Elternzeit sind bei der Berechnung der Stufenlaufzeit unschädlich. Eine Beibehaltung z. B. des nach Lebensalter bemessenen Stufenaufstiegs (§ 27 Abschn. A Abs. 1 Satz 2 ff. BAT) ist wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung (§§ 1, 3 AGG) nicht mehr möglich (LAG Berlin-Brandenburg v. 11.09.2008 & LAG Hessen v. 22.04.2009).

f) Nebentätigkeit und Haftungsrecht

Hinsichtlich des Nebentätigkeitsrechts sowie des Haftungsrechts wird auf die beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen (§ 3 Abs. 4, 7 TV-H). Damit tritt in diesen Fällen keine Veränderung im Verhältnis zur bisherigen Situation ein.

g) Jahressonderzahlung

Die bisherigen, unterschiedlichen tariflichen Regelungen für ein „Weihnachtsgeld“ sowie ein Urlaubsgeld werden zur neuen Regelung der „Jahressonderzahlung“ zusammengefasst. Sie beträgt

EG 1 bis EG 8:	90 v. H.
EG 9 bis EG 15:	60 v. H.

Grundlage der Berechnung ist das Entgelt, das durchschnittlich in den Monaten Juli, August und September gezahlt wurde.

h) Vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgeld

Wie bisher auch, wird die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,65 € gezahlt.

Die Zahlung eines Jubiläumsgeldes wurde direkt vereinbart.

Beschäftigungszeit	Höhe
25 Jahre	350,00 €
40 Jahre	500,00 €

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe

i) Erholungsurlaub

Lebensalter	Urlaub
Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage

Im Übergangsrecht haben wir zudem eine Bestandsschutzregelung für die Gewährung von 3 zusätzlichen Urlaubstagen für Beschäftigte ab Vollendung des 50. Lebensjahres vereinbart.

j) Inkrafttreten und Laufzeit:

Der Tarifvertrag soll zum 01.01.2010 inkrafttreten und damit dann den noch geltenden BAT sowie den MTArb ablösen. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit besteht zum 31.12.2012.

2. TARIFVERTRAG ZUR ÜBERLEITUNG DER BESCHÄFTIGTEN DES LANDES HESSEN IN DEN TV-H UND ZUR REGELUNG DES ÜBERGANGSRECHTS

Dieser gesonderte Tarifvertrag regelt die Besonderheiten des Überleitungs- und Übergangsrechts vom bisherigen BAT bzw. MTArb in den TV-H. Ferner haben wir hier Bestandsschutzregelungen für bestehende tarifliche bzw. außertarifliche Regelungen vereinbart. Die Überleitung erfolgt zunächst so, dass ein **Vergleichsentgelt** gebildet wird. Dies errechnet sich grundsätzlich aus den individuellen Verhältnissen wie sie im Dezember 2009 maßgebend sind. Bestandteile des Vergleichsentgeltes sind die Grundvergütung, die allgemeine Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2. Ferner fließen in das Vergleichsentgelt tarifvertraglich geregelte Funktionszulagen ein, die es ab dem 01.01.2010 nicht mehr geben wird. Im Geltungsbereich des MTArb wird bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes der Monatstabellelohn zugrunde gelegt. Würde bei Fortgeltung des BAT bzw. des MTArb im Januar 2010 eine höhere Lebensaltersstufe bzw. Lohnstufe zur Anwendung kommen, so werden diese Beschäftigte so gestellt, als sei der Aufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung berechnet. Die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe entscheidet sich nach dem Vergleichsentgelt.

**ZUORDNUNG DER VERGÜTUNGSGRUPPEN BZW. DER LOHNGRUPPEN
FÜR AM 31.12. 2009 BZW. AM 01.01. 2010 VORHANDENE BESCHÄFTIGTE FÜR DIE ÜBERLEITUNG**

**TEIL A
BESCHÄFTIGTE MIT AUSNAHME DER LEHRKRÄFTE**

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Zum besseren Verständnis nachstehend die gemeinsame **Einkommenstabelle** für die Beschäftigten des Landes Hessen, wie sie **ab dem 01. 01. 2010** gelten wird. Sie war bereits am 28. März 2009 als gesonderter Tarifvertrag vereinbart. Sie gilt bis zum 28.02.2010. Die Werte werden dann ab dem 01.03.2010 um 1,2 % erhöht.

ENTGELTTABELLE FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN DES LANDES HESSEN

gültig ab 01. Januar 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	4573,20	5077,90	5556,85	5871,00	5948,25	
15	3630,75	4027,30	4176,65	4707,10	5108,80	
14	3285,70	3646,20	3857,35	4176,65	4665,90	
13	3028,20	3362,95	3543,20	3893,40	4377,50	
12	2714,05	3012,75	3435,05	3805,85	4284,80	
11	2621,35	2904,60	3115,75	3435,05	3898,55	
10	2523,50	2801,60	3012,75	3223,90	3625,60	
9 ¹⁾	2229,95	2472,00	2595,60	2935,50	3203,30	²⁾
8	2085,75	2312,35	2415,35	2513,20	2621,35	2688,30 ³⁾
7	1951,85	2163,00	2302,05	2405,05	2487,45	2559,55
6	1915,80	2121,80	2224,80	2327,80	2394,75	2466,85 ⁵⁾
5	1833,40	2029,10	2132,10	2229,95	2307,20	2358,70
4	1740,70	1931,25	2060,00	2132,10	2204,20	2250,55
3	1714,95	1900,35	1951,85	2034,25	2101,20	2157,85
2 Ü	1637,70	1812,80	1879,75	1962,15	2018,80	2065,15
2	1581,05	1751,00	1802,50	1854,00	1972,45	2096,05
1	Je 4 Jahre	1405,95	1431,70	1462,60	1493,50	1570,75

TABELLE DES ENTGELTES NACH EG 13 Ü GEM. § 19 ABS. 2 TVÜ-H:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
13 Ü		3362,95	3543,20	3857,35	4176,65	4665,90

FÜR BESCHÄFTIGTE IM PFLEGEDIENST, DIE UNTER § 43 TV-H FALLEN

¹⁾ E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
²⁾ 3414,45	2688,30	2853,10	3053,95	3244,50
³⁾ 2729,50				
⁴⁾ 2003,35				
⁵⁾ 2.523,50				
⁶⁾ 1792,20				

a) Arbeitszeit

- Es gibt eine Schutzregelung für die **Teilzeitbeschäftigten**, die in ihrem Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart haben. Auf ihren Antrag hin wird zur Vermeidung von Einkommenseinbußen die Arbeitszeit aufgestockt (Rechtsanspruch). Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen (§ 28 Abs. 1 TVÜ-H).
- Es wird eine Schutzregelung für Beschäftigte aufgenommen, die sich am 31.12.2009 in einem **Altersteilzeitarbeitsverhältnis** befinden (§ 28a TV-H). Bei diesem Personenkreis wird das Einkommen auch ab dem 01.01.2010 unter Zugrundelegung der am 31.12.2009 geltenden, jeweiligen Arbeitszeit berechnet. Dadurch vermeiden wir insbesondere, dass Beschäftigte, die mit 38,5 Stunden in die Altersteilzeit gegangen sind, ab dem 01.01.2010 einen Einkommensverlust vermeiden. Hinsichtlich des Umfangs der Arbeitszeit in der Altersteilzeit ändert sich auch ab dem 01.01.2010 nichts. Die zu Beginn der Altersteilzeit zu Grunde gelegte Arbeitszeit bleibt unverändert (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TV ATZ).
- Die Tarifeinigungen hinsichtlich derjenigen, die am 31.12.2009 das **58. Lebensjahr** vollendet haben und **38,5 Stunden in der Woche arbeiten** wird als § 28a Abs. 1 TVÜ-H tarifiert. Bei diesem Personenkreis bleibt es dauerhaft bei der 38,5 Stunden-Woche.
- Die Tarifeinigung hinsichtlich der **Gewährung von 3 freien Tagen** in den Jahren 2010 und 2011 wird als § 28 Abs. 2 TVÜ-H tarifiert. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch. Es wird sichergestellt, dass diese 3 Tage **nicht** auf den maximalen Umfang des Erholungsurlaubs angerechnet werden (§ 27 Abs. 4 TV-H).

b) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege

Hier sind Schutzregelungen aufgenommen worden, die eine Unterscheidung nach den jeweiligen Verg.-Gruppen vorsehen. Auszug aus der Regelung:

Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8** übergeleitet werden,

- die am 01.01.2010 die für eine Höhergruppierung erforderliche Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
 - diese Tätigkeit auch ab dem 01.10.2010 weiterhin ausüben und
 - bei denen letztlich die Bewährung auch festgestellt wird,
- sind zu dem Zeitpunkt höhergruppiert, zu dem sie nach altem Recht höhergruppiert worden wären.

Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15** übergeleitet werden,

- die am 01.01.2010 die für eine Höhergruppierung erforderliche Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- die in der Zeit zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.12.2011 höhergruppiert waren,
- bis zum Aufstiegszeitpunkt diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben und
- bei denen letztlich die Bewährung auch festgestellt wird.

erhalten zum entsprechenden Zeitpunkt ein Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn ihr Vergleichsentgelt sich nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung ergeben hätte. Zusätzlich haben wir vereinbart, dass

- die Beschäftigten, bei denen am 01.01.2010 die maßgebliche Zeit noch nicht zur Hälfte erfüllt war, auch dann höhergruppiert werden,
- wenn die maßgebliche Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit bis spätestens 31.12.2011 erfüllt ist (§ 8 Abs. 3 TVÜ-H).

c) Sonstige Bestandsschutzregelungen

- Die **SR 2a MTArb** wird auch über den 01.01.2010 hinaus fortgeltend (§ 25 Abs. 4 TVÜ-H).
- Der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27.02.1964 bleibt unangetastet. Diese Regelung betrifft inhaltlich im Verhältnis zum TV-H abweichende Bezahlsregelungen bei Sonderformen der Arbeit (Zeitzuschläge). Eine Regelung, die insbesondere im Bereich der Straßen- und Verkehrsverwaltung Anwendung findet.
- Zumindest im Bereich der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wird auf der Grundlage der Entscheidung des LAG Hessen vom 09.01.1997 die Zeit der **„Arbeitsbereitschaft“ mit 66 2/3** der Arbeitszeit faktorisiert und nicht mit 50 % (§ 8 TV-H). Diese betriebliche Übung bleibt durch die Tarifeinigung unangetastet. Dies wird durch einen entsprechenden Schriftwechsel sichergestellt.

Hinsichtlich der weiteren Gewährung von zusätzlichen **3 Urlaubstagen** ab Vollendung des **50. Lebensjahres** gilt folgende Bestandsschutzregelung:

- Alle Beschäftigte, die am 31.12.2009 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, behalten den Anspruch auf diesen Zusatzurlaub dauerhaft bei,
- am 31.12.2009 vorhandene Beschäftigte des Geburtsjahrganges 1969 erhalten ebenfalls diese drei zusätzlichen Tage, wenn sie das 50. Lebensjahr vollenden. Der Anspruch entsteht (wie bisher auch) mit dem Beginn des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.

- ab dem 01.01.2010 neu Eingestellte erwerben diesen Anspruch nicht mehr.

Die Bestandsschutzregelung umfasst natürlich alle (ehemaligen) Angestellten sowie alle (ehemaligen) Arbeiterinnen und Arbeiter. Bei Letzteren ergab sich der Anspruch auf die zusätzlichen drei Tage seit April 1965 aus einem Beschluss der Landesregierung und nicht aus einem Tarifvertrag.

- Auch die **Techniker-, Meister- und Programmiererzulage** gilt in Hessen weiter (§ 17 Abs. 6 TVÜ-H). Sie wird als „persönliche Zulage“ an diejenigen gezahlt, die am 01.01.2010 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

3. SONSTIGES TARIFRECHT

Es liegen auf der Ebene der Redaktion folgende abgestimmte Texte für ergänzende, tarifliche Regelungen vor, die noch in der Tarifkommission zu behandeln sind. Im Falle einer Zustimmung jedoch zeitgleich mit dem TV-H und dem TVÜ-H mit Wirkung zum 01.01.2010 inkrafttreten können:

Lfd. Nr.	Inhalt/Tarifvertrag	Bemerkungen
01.	TVA-H BBiG	Entspricht unter Beachtung redaktioneller Änderungen dem TVA-L BBiG. In diesen Tarifvertrag wird im Übrigen die Tarifeinigung zur Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung formell enthalten sein.
02.	TVA-H Pflege	Entspricht unter Beachtung redaktioneller Änderungen dem TVA-L Pflege. Wir gehen davon aus, dass zumindest im Justizbereich es noch Auszubildende in diesem Bereich gibt.
03.	TV Praktikantinnen bzw. Praktikanten	Entspricht dem TV zur Weitergeltung des TV Prakt. auf der Ebene der TdL incl. des dortigen 2. ÄndTV vom 01.03.2009. Anmerkung: Hessische Praktikantinnen und Praktikanten erhalten aktuell ein höheres Entgelt, da wir in Hessen im Jahre 2008 für diesen Personenkreis eine Einkommenserhöhung vereinbart haben, auf der Ebene der TdL jedoch nicht.
04.	TV Entgeltumwandlung	Entspricht dem TV Entgeltumwandlung mit der TdL unter Beachtung redaktioneller Anpassungen. Damit wird es erstmalig ab Januar 2010 möglich sein, von dieser Form der Altersvorsorge Gebrauch zu machen.
05.	TV Kraftfahrer	Es handelt sich um eine eigene, tarifliche Regelung über die Arbeitsbedingungen der PKW-Fahrer im Landesdienst. Inhaltlich entspricht er dem entsprechenden Tarifvertrag auf der Ebene der TdL.

4. WEITERES VERFAHREN

Das vorstehende Redaktionsergebnis steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der gewerkschaftlichen Gremien. Am Montag, dem 17.08.2009 wird die gemeinsame Verhandlungskommission von ver.di, GEW, GdP, IG BAU sowie der dbb tarifunion das Ergebnis beraten und eine Empfehlung aussprechen. Die Tarifkommission von ver.di-Hessen wird dann am Freitag, dem 28.08.2009 das Ergebnis beraten und eine Entscheidung treffen. Erst dann kann über das weitere Verfahren entschieden werden.

Die Zustimmung der Gremien unterstellt, werden wir im Herbst alsbald alle neuen Texte in einer Broschüre zusammenfassen und veröffentlichen.